

Zeitschrift:	Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	36 (2019)
Artikel:	Regionale Ausprägungen im Straf- und Massnahmenvollzug : eine subjektive Annäherung
Autor:	Walter, Franz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regionale Ausprägungen im Straf- und Massnahmenvollzug – eine subjektive Annäherung

FRANZ WALTER*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	241
Résumé	242
1. Ausgangslage	243
2. Einschränkende Bemerkungen zum Inhalt.....	243
3. Konkrete Anwendungen in beiden Sprachregionen.....	244
3.1. Arbeitspflicht im Massnahmenvollzug.....	244
3.2. Stellenwert der Arbeitsagogik	244
3.3. Risikobereitschaft der Behörden	245
3.4. Arztgeheimnis, insb. im Bereich der forensischen Therapie....	245
4. Eine Kulturfrage?.....	245
5. Persönlicher Standpunkt	246
6. Möglichkeiten zur Harmonisierung	246
7. Grundsätze einer Lösung	247

Zusammenfassung

Die Schweiz ist zu Recht stolz auf das Zusammenleben verschiedener Kulturen mit ihren jeweils spezifischen Ausprägungen im Alltagsleben. Wenn man den Begriff der Kultur nicht nur auf Trachten und kulinarische Spezialitäten eingrenzt, stösst man auf ausgeprägte Differenzen im Abstimmungsverhalten, dem Staatsverständnis, dem Schulsystem und eben auch der praktischen Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Unterschiede sind also per se in einer gewissen Ausprägung legitim und zu erwarten. Im vorliegenden Beitrag wird jedoch die Frage gestellt, ob die Unterschiede nicht zu gross und gewichtig sind, oder man die Bandbreite aus rechtsstaatlichen und praktischen Gründen nicht eingrenzen müsste, und falls ja, durch wen oder wie das geschehen könnte.

Der Einfachheit halber wird auf praktische Umsetzungsunterschiede im Zuständigkeitsbereich des *Concordat latin* und der beiden Deutschschweizerkonkordate im Strafvollzug hingewiesen, wobei es weder um

* lic. rer. pol., Direktor, Anstalten Bellechasse, Sugiez.

einen Schönheitswettbewerb oder eine Qualifikation gehen kann. Die Darlegungen beruhen auf den praktischen Erfahrungen des Schreibenden, welcher die Chance hatte in beiden Kulturräumen tätig zu sein. Sie haben keinen wissenschaftlich fundierten Anspruch und gehen das Risiko ein, zu simplifizierend oder zuspitzend zu sein.

Einerseits bestehen grosse Unterschiede im Umgang mit Risiken während des Strafvollzugs. Andererseits gehen die Grundhaltung zu und der Vollzug von Massnahmen hier und dort weit auseinander. Deshalb wird im Beitrag vor allem auf diese zwei Fragen eingegangen.

Résumé

La Suisse est fière d'abriter différentes cultures et de les faire vivre ensemble au quotidien. Si on ne limite pas le concept de culture aux costumes folkloriques et aux spécialités culinaires, on découvre des différences marquées dans la manière de voter, la façon d'envisager l'Etat, le système scolaire, et même l'exécution des peines et des mesures. Des perspectives divergentes quant à ces questions doivent être attendues et sont légitimes.

Dans la présente contribution, nous nous demanderons toutefois si ces différences ne sont pas trop importantes, et si on ne devrait pas réduire cette variabilité, pour des raisons juridiques autant que pratiques ; si oui, à qui doit revenir cette tâche et comment procéder.

Pour simplifier, on met en lumière les différentes implémentations pratiques dans le domaine de leur compétence entre le concordat latin et les deux concordats alémaniques, en retenant qu'il ne s'agit ni d'un concours de beauté ni d'une qualification. Les réflexions présentées ici ont leur source dans l'expérience personnelle de l'auteur qui a eu la chance d'être actif dans les deux régions culturelles. Elles n'ont aucune prétention scientifique et présentent le risque d'être trop simplificatrices ou trop pointues.

D'un côté, il y a de grosses différences dans la façon de gérer le risque durant l'exécution de la sanction ; d'un autre côté, ce sont l'attitude fondamentale à l'encontre des mesures et leur exécution qui divergent ici et là. C'est pourquoi cette contribution abordera avant tout ces deux problématiques.

1. Ausgangslage

Was die von einigen Akteuren geforderte Annäherung oder sogar Homogenisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs in unserem kleinen Land angeht, steht dieses Ansinnen in einem seltsamen Widerspruch zum Inhalt der meisten Erstaugustreden und unseres impliziten Staatsverständnisses. Wenn wir spezifisch auf nationale Eigenschaften stolz sind, dann der Reichtum unserer vier Kulturen und regionalen Besonderheiten, welche sich im Alltag konkret niederschlagen. Dem steht die politisch und verwaltungstechnisch geforderte «Unité de doctrine» im Straf- und Massnahmenvollzug entgegen. Anders gesagt, jede Definition einer sogenannten Kultur hat einen direkten Einfluss auf den Alltag, auch im Gefängnis. Jeder andere Kulturbegriff ist notgedrungen oberflächlich und meistens ein Marketing-Gag.

Da aber der Strafvollzug massiv ins Leben der Betroffenen eingreift, gilt es trotz allem einen goldenen Mittelweg zu finden zwischen lokalen Ausprägungen und Normierungen auf nationaler Ebene, d. h. folgende Fragen zu beantworten:

- Welche konkreten Unterschiede gibt es überhaupt im föderal geprägten Straf- und Massnahmenvollzug der Schweiz?
- Welche Bandbreite ist legitim oder sogar erwünscht?
- Falls gewisse Unterschiede zu eklatant sind, wer könnte wie zu einer Annäherung beitragen?

Ich erlaube mir auch den Hinweis, dass eine sehr unterschiedliche Interpretation von Grundsatzfragen in zahlreichen Lebensbereichen besteht. Zum Glück haben wir kein normiertes und von der Obrigkeit vorgegebenes Geschichtsverständnis, sondern die Möglichkeit im Kanton Jura Napoleon als Befreier und Förderer der Schweiz zu sehen, während derselbe Feldherr in der Innerschweiz als finsterer Tyrann und Schlächter gesehen wird. Soll man hier auch vereinheitlichen? Und wie ist es mit dem Schulwesen, der konkreten Umsetzung der Drogenpolitik und der Einstellung gegenüber der EU?

2. Einschränkende Bemerkungen zum Inhalt

Es handelt sich weder um eine wissenschaftliche Analyse noch um eine empirische Datenerhebung, sondern vielmehr um persönliche, d. h. notwendigerweise subjektive Beobachtungen während meiner Tätigkeit in

beiden Kulturräumen (Direktor des Massnahmenzentrums St. Johannsen im NW-Konkordat und Direktor der Anstalten Bellechasse im Westschweizer Konkordat). Wenn ich die beiden Sprachregionen bzw. Kulturräume vergleiche, geht es keinesfalls um eine Benotung. Falls ich subjektive Wertungen vornehme, gebe ich das explizit zu. Ausserdem bediene ich mich massiver Vereinfachungen und Stereotypen.

Der Einfachheit halber beschränke ich mich auf die grobe Unterteilung West- und Deutschschweiz. Andere Faktoren (Stadt-Land, Ressourcensituation etc.) beeinflussen die Vollzugspraxis natürlich ebenfalls, werden hier jedoch ausgeblendet.

3. Konkrete Anwendungen in beiden Sprachregionen

3.1. Arbeitspflicht im Massnahmenvollzug

- In der Deutschschweiz gilt uneingeschränkt eine Arbeitspflicht für Insassen im Massnahmenvollzug, in der Westschweiz ist diese faktisch oft eingeschränkt, da konkrete therapeutisch ausgerichtete Plätze fehlen und man zufrieden ist, wenn der Insasse dann die angebotene Arbeit ablehnt.
- Dies hat gravierende Auswirkungen auf einige Insassen in der Westschweiz. Falls wirklich keine stützenden therapeutischen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, riskieren gerade die besonders förderungswürdigen Gefangenen unstrukturiert in den Tag hinein zu leben, in aller Regel mit einer Verschlechterung ihrer Legalprognose.

3.2. Stellenwert der Arbeitsagogik

- In der Deutschschweiz existiert ein relativ breit ausgebautes und regelmässig evaluiertes Angebot.
- In der Westschweiz steckt das Thema der gezielten individuellen Förderung durch Arbeit noch in den Anfängen.

3.3. Risikobereitschaft der Behörden

- In der Westschweiz wird Wert auf die Verhinderung bzw. Vermeidung von Risiken (kritischen Ereignissen) während des Vollzugs gelegt.
- In der Deutschschweiz ist man eher geneigt kalkulierte Restrisiken während des Vollzugs einzugehen (offene Sektoren, bedingte Entlassungen etc.) im Hinblick auf eine Reduktion des Risikos nach dem Vollzug (Resozialisierung).

3.4. Arztgeheimnis, insb. im Bereich der forensischen Therapie

Der Katalog enthält jedoch einige Ungereimtheiten: wie die Wesentlichkeit der Eigenschaften in Art. 4 Abs. 1 lit. b RLFA bestimmt wird, ist offen. Vertragliche Aufklärungspflichten können nur in Ausnahmefällen selbstständig eingeklagt und zur vertragsbestimmenden Leistung eines Austauschverhältnisses werden, weshalb sie in der Regel nicht als Hauptpflichten oder selbständige Nebenleistungspflichten zu qualifizieren sind. Die Vertragliche Aufklärungspflichten können nur in Ausnahmefällen selbstständig eingeklagt und zur vertragsbestimmenden Leistung eines Austauschverhältnisses werden, weshalb sie in der Regel nicht als Hauptpflichten oder selbständige Nebenleistungspflichten zu qualifizieren sind.

4. Eine Kulturfrage?

Inwieweit sind diese doch markanten Unterschiede auf unterschiedliche «Kulturen» zurück zu führen, und inwiefern haben wir es mit einem Phänomen der «selbsterfüllenden Prophezeiung» zu tun?

Dieser Mechanismus erklärt nicht alle Unterschiede, aber trägt manchmal zu deren Verstärkung bei. Ich möchte das anhand des Massnahmenvollzugs darlegen.

Sicht Westschweiz:

- Forensische Therapien sind grösstenteils nutzlos.
- Also werden keine Ressourcen in forensische Therapien investiert.
- Logischerweise gibt es keine vorzuweisenden Therapieerfolge (mangelnde Evidenz).
- Also ist die Ausgangshypothese bestätigt.

Sicht Deutschschweiz:

- Forensische Therapien können erfolgreich sein.
- Entsprechende Ressourcenallokation.
- Therapeutische Erfolge in Einzelfällen und als statistische Relevanz
- Also ist die Ausgangshypothese bestätigt.

Einschränkend möchte ich hinzufügen, dass die über grosse Skepsis in der Westschweiz manchmal durch doch etwas marktschreierische Erfolgsmeldungen kontrastiert werden. Gerade in der Therapie von dissozialen Persönlichkeitsstörungen oder pädosexuellen Straftätern (Hands-on-Delikte) sind Fragen bezüglich der Seriosität vieler Erfolgsmeldungen angebracht. Wahrscheinlich sind der Alterungsprozess und die damit einhergehenden somatischen Einschränkungen fast wirksamer als die parallel laufenden Therapien.

5. Persönlicher Standpunkt

Der Strafvollzug in der Westschweiz ist eindeutig «härter» und mit weniger Ressourcen ausgestattet. Der Schwerpunkt liegt auf dem Thema Sicherheit. In der Deutschschweiz werden mehr Ressourcen investiert und Konzepte breit diskutiert und ausgetauscht, mit dem Fokus auf der Resozialisierung. Ich kann mit diesen Unterschieden leben, falls sich der Graben nicht noch weiter vertieft. Und wer weiß, vielleicht werden wir eines Tages sauber ableiten können, welche Ausrichtung mittelfristig die Ziele von Artikel 75 StGB besser erfüllt.

Bezüglich des Massnahmenvollzugs vertrete ich ebenso klar, dass die Unterschiede rechtsstaatlich gesehen unhaltbar und unwürdig sind.

Also: es braucht eine gewisse Annäherung im Strafvollzug und eine grosse Angleichung im Massnahmenvollzug. Das ist übrigens nicht dasselbe wie eine sture und unflexible Normierung.

Falls diese Aussage stimmt, wie soll das erreicht werden? Die sogenannte Gretchenfrage.

6. Möglichkeiten zur Harmonisierung

Es gibt im Prinzip drei Möglichkeiten.

- Gesetzgebung und Ausführungsverordnungen auf nationaler Ebene (Bundesamt für Justiz), mit starker operativer Normierung, analog

dem Migrationsbereich. Damit einhergehend Verlust der kantonalen Autonomie.

- Es gibt nur ein Konkordat statt deren drei, mit weitreichenden Kompetenzen. In meiner Sicht unrealistisch, weil es versuchen würde in die kantonale Autonomie einzugreifen, aber weder Ressourcen sprechen noch Standards durchsetzen könnte.
- Angleichung via konstruktivem Dialog und intelligentem Lernen, mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) als Drehscheibe.

7. Grundsätze einer Lösung

Die Vereinheitlichungsdiskussion birgt das Risiko theoretischer Kopfgeburten, ausgearbeitet von gutmeinenden Leuten ohne Praxisbezug und Detailkenntnis, deshalb die folgenden Wünsche:

- Einbezug der Praktiker
- Wenige, dafür einfache und plausible Grundsätze, welche allgemein gültig und durchsetzbar sind
- Lokale Anwendung, möglichst durch und in der Verantwortung der Praktiker vor Ort.

